

Sicher nachhaltig.
Nachhaltig sicher.

COOPERA

CoOpera
Sammelstiftung PUK
Talweg 17, Postfach 160
3063 Ittigen

T 031 922 28 22
F 031 921 66 59
info@coopera.ch
www.coopera.ch

CoOpera Sammelstiftung PUK

Reglement für den Fonds für Härtefälle

Gültig ab 1.1.2013, revidiert am 26.6.2015, in Kraft ab 1.9.2015

	Reglement für die Einlagen und Bezüge Fonds für Härtefälle	2
1.	Einlagen in den Fonds für Härtefälle	2
2.	Bezüge zu Lasten des Fonds für Härtefälle	3

Reglement für die Einlagen und Bezüge Fonds für Härtefälle

1. **Einlagen in den Fonds für Härtefälle**

- 1.1 Die CoOpera Sammelstiftung PUK führt einen Fonds für Härtefälle, dessen Äufnung und Verwendung dem Stiftungsrat alleine obliegt.
- 1.2 Aus der Rückstellung für Härtefälle und Teuerungszulagen (gemäss Beschluss Stiftungsrat vom 27.10.2004 und Reglement vom 1.1.2006 bis 31.12.2012) wurde per 1.1.2013 ein Teil in den Fonds für Härtefälle übertragen (Beschluss SR vom 6.11.2013).
- 1.3 Der Stiftungsrat kann aus allfällig zur Verfügung stehenden freien Mitteln des Stiftungsvermögens nach seinem Ermessen weitere Einlagen diesem Fonds für Härtefälle übertragen, sofern die Wertschwankungsreserve gemäss Rückstellungsreglement zu 100% geäufnet ist. Sobald der Fonds 1‰ der Bilanzsumme erreicht und solange dieser Stand erhalten ist, erfolgen keine weiteren Einlagen in den Fonds.
- 1.4 Für den Fonds für Härtefälle werden keine Beiträge erhoben.

2. **Bezüge zu Lasten des Fonds für Härtefälle**

- 2.1 Auf Ersuchen einer Rentnerin oder eines Rentners oder der Verwaltungskommission einer angeschlossenen Institution kann der Stiftungsrat aus dem Fonds einmalige Beiträge oder eine ausserreglementarische Rentenerhöhung an eine Rentnerin oder einen Rentner leisten.
- 2.2 Diese Leistungen sind subsidiär zu den Rechtsansprüchen der betroffenen Rentner/innen gegenüber Dritten. Das heisst der Stiftungsrat richtet Leistungen zu Lasten des Fonds nur dann aus, wenn die betroffenen Renter/innen glaubhaft machen, ihre Rechtsansprüche gegenüber Schädigern, Privatversicherungen, Sozialversicherungen sowie Kanton und Gemeinde erfolglos geltend gemacht zu haben.
- 2.3 Im Übrigen entscheidet der Stiftungsrat nach seinem Ermessen. Insbesondere ist er nicht daran gebunden, was andere theoretisch oder praktisch infrage kommenden Schuldner, Leistungserbringer oder Verwaltungs- oder Justizbehörden zum konkreten Fall befunden, verfügt oder geurteilt haben. Der Stiftungsrat entscheidet somit alleine und definitiv.
- 2.4 Der Stiftungsrat hält alle personenbezogenen Daten sowohl zu den abgewiesenen als auch zu den gutgeheissenen Gesuchen geheim ausser gegenüber der Revisionsstelle.

3063 Ittigen, 15. Dezember 2015

CoOpera Sammelstiftung PUK

Peter Tschannen
Stiftungsrat

Daniel Maeder
Geschäftsführer